

**Detaillierte Übersicht aller Anmerkungen der BNetzA zum Entwurf der Kooperationsvereinbarung (Stand 17.07.2008)  
Kommentierung zu den vorgenommenen Änderungen (Stand: 29.07.2008)<sup>1</sup>**

	<b>Fundstelle</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Kommentar BDEW/VKU/GEODE</b>
	§ 3 Ziff. 21 KoV; jetzt § 3 Ziff. 16 KoV	Ergänzung Satz 1 nach „von 300 MWh/h und mehr“ um „soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Letztverbraucher mit Tagesband angehören soll“.	Umsetzung des Wahlrechts nach unten gem. § 13 Ziff. 2 Fallgruppe (a) KoV.	Änderung aufgenommen; wegen der Ausgestaltung des Wahlrechts Ergänzung notwendig: „und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.“; Verweis auf Großverbraucher statt Letztverbraucher.
	§ 3 Ziff. 22 KoV; jetzt § 3 Ziff. 17 KoV	Ergänzung Satz 1 nach „von 300 MWh/h und weniger“ um „soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Letztverbraucher ohne Tagesband angehören soll“.	Umsetzung des Wahlrechts nach unten gem. § 13 Ziff. 2 Fallgruppe (a) KoV.	Änderung aufgenommen. Verweis auf Großverbraucher statt Letztverbraucher.
	§ 3 Ziff. 30 KoV; jetzt § 3 Ziff. 24 KoV	Untersuchung von alternativem Einsatz der Austausch-	Nicht zuletzt durch weitere MG-Zusammenlegungen wird zu-	Änderung in § 18 KoV aufgenommen.

<sup>1</sup> Neben den Änderungen, die in dieser Tabelle erläutert werden, wurden gegenüber der am 24. Juni 2008 übersandten Fassung noch verschiedene redaktionelle Änderungen (inkl. verschiedener Berichtigungen von Querverweisen) sowie eine geringe Anzahl inhaltlicher Ergänzungen vorgenommen (alle Änderungen sind aus der beigefügten Compare-Version ersichtlich). Bei den inhaltlichen Ergänzungen handelt es sich um eine Klarstellung in § 2 KoV (Verpflichtung zur Bilanzierung), eine Ergänzung in § 21 Ziffer 2 KoV (Verstärkung der Verpflichtung zur Lieferung ausspeisenetzscharfer Daten), Streichung in § 21 Ziffer 3 1. Absatz KoV (Umfang der Datenübermittlung zwischen Netzbetreibern), eine Verschiebung in § 21 Ziffer 4 KoV (die Daten zur Flüssiggaszumischung sind nunmehr richtigerweise bei den Netzbetreiber-internen Daten aufgeführt), § 27 KoV (eine Bemühensklausel für aufgrund behördlichen Eingreifens notwendigen Weiterentwicklung der Biogaskostenwälzung), Anlage 2 (die Tabelle wurde korrigiert) sowie § 60 Anlage 3 (Anpassungsrecht bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten). Für nähere Erläuterungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
		<p>möglichkeiten von Überlappungsflächen (Mini-MüT): Entweder zur Reduktion externer Regelenergie durch Einsatz von interner Regelenergie durch den nachgelagerten Netzbetreiber über die MG-Grenzen hinweg; oder als zusätzlich buchbare MüT-Kapazität zwischen den betroffenen Marktgebieten.</p>	<p>sätzliche Regelenergie zur Darstellung des E-E-Systems benötigt. Dies sollte zuerst durch interne Regelenergie über MG-Grenzen hinweg zur Verfügung gestellt werden, bevor externe Regelenergie dafür eingekauft werden muss. Deshalb sollte möglichst viel Kapazität hierfür reserviert werden.</p>	
	§ 4 Ziff. 2 KoV	<p>Ergänzung der Pflichtaufgaben des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers um die Pflichten zur Abwicklung der Bilanzierung und zur Beschaffung und zum Einsatz von Regelenergie, die bei einer Mehrzahl marktgebietsaufspannender Netzbetreiber ggf. zu zentralisieren sind.</p>	<p>Bilanzierung und Regelenergiebeschaffung/-einsatz zwingende Pflichtaufgaben des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers.</p>	<p>Die Pflicht zur Abwicklung der Bilanzierung und zur Beschaffung und Einsatz von Regelenergie obliegt dem Bilanzkreisnetzbetreiber, die entsprechenden Pflichten sind geregelt in §§ 16, 19 Ziff. 1 KoV (vgl. auch die Festlegung vom 28.5.2008, Ziffer 3 lit.c). Hinweis auf die Pflichten nach §§ 16, 19 KoV in § 4 Ziffer 2 Absatz 2 KoV aufgenommen. Zu einer Mehrzahl von marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern vgl. auch § 3 Ziff. 8, 23.</p>
	<p><b>KoV § 6 Abs.5 -11, S.19-21</b></p>	<p>Die Beschreibung der Biogaskwälzung in der KoV selbst ist zu streichen.  Es sollte ein § 6 Abs.5 eingefügt werden: „Die Biogaskostenwälzung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 (Leitfaden zur Kostenwäl-</p>	<p>Grundgedanke hier, dass die Regelung der Biogaskostenwälzung und (ggf. des Zugangs) in einem Leitfaden erfolgt. Der zur Kostenwälzung Biogas entwickelte Leitfaden ist als Anlage an die KoV anzufügen. In den bereits geführten Gesprächen wurde vorgetragen, dass der Leitfaden Bestandteil der KoV</p>	<p>Änderung aufgenommen.</p>

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
	§ 35 KoV	<p>zung Biogas) dieser Vereinbarung.“</p> <p>In das Verzeichnis der Anlagen <u>einzu</u>fügen: 4. Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas</p>	<p>werden soll. Hierbei ging die BNetzA davon aus, dass die KoV darauf verweist. Eine zusätzliche Erfassung von, nach Maßgabe des Leitfadens ausgestalteten Regelungen zur Beschreibung der Biogaszahlung ist dann entbehrlich. In jedem Fall sind Doppelungen und Widersprüche zwischen KoV und Leitfaden zu vermeiden, sowie alle Passagen zum sog. Zielmodell (u.a. Biogas-Faktor in § 3 Ziff. 11 KoV) aus der KoV zu streichen, da für das Modell noch kein gültiger Rechtsrahmen vorliegt.</p> <p>Der Verweis auf den Leitfaden in § 6 Abs.6 KoV als Anlage 4 ist in der Regelung des § 35 KoV noch zu ergänzen.</p>	Änderung aufgenommen.
	<b>Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas</b> (Stand 07.07.2008)	Hierzu wurden bereits Gespräche geführt am 27.05.2008, 11.06.2008 und 23.06.2008. Der Leitfaden wurde weitgehend abgestimmt. In der Fassung vom 07.07.2008 vorzunehmende Änderungen sind in dieser Tabelle beschrieben.	Ist noch mit den Ländern abzustimmen.	
	Evtl. in 5.1 Prozessbeschreibung, S. 12, einzufügen.	Allgemeine Anmerkungen: Der Leitfaden sollte eine Regelung für den Fall meh-	Bisher bleibt unklar, wie die Biogas-Gesamtkosten bei mehreren marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern innerhalb eines	Änderung aufgenommen.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
		<p>erer marktgebietsaufspannender Netzbetreiber innerhalb eines Marktgebietes enthalten. Die Bundesnetzagentur empfiehlt die Aufteilung der zu wälzenden Biogas-Gesamtkosten auf die einzelnen marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber entsprechend ihrer jeweiligen Ausspeisekapazitäten.</p>	<p>Marktgebietes aufgeteilt und gewälzt werden sollen.</p>	
	<p><u>S.3 unten</u> „Nach dem in diesem Leitfaden beschriebenen Verfahren der Kostenwälzung werden alle Kosten über die Umlage erlöst. Darüber hinaus bleiben bei den Netzbetreibern keine Biogas-Kosten.“</p>	<p>Textvorschlag: "Nach dem in diesem Leitfaden beschriebenen Verfahren der Kostenwälzung werden <b>die Biogas-Kosten aller Netzbetreiber</b> über die Umlage (<b>bzw. Abschlagszahlungen</b>) erlöst. Darüber hinaus bleiben bei den Netzbetreibern keine Biogas-Kosten.</p>	<p>Zur Klarstellung, dass Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Netzebene, keine Biogaskosten für eine Anhebung der Erlösobergrenze mit Verweis auf § 11 (2) Nr. 8a ARegV geltend machen können.</p>	<p>Änderung aufgenommen.</p>
	<p>S. 5 Begriffe <u>Biogas-Gesamtkosten:</u> „Summe aller durch die Netzbetreiber zu meldenden Biogas-Kosten und der eigenen Biogas-Kosten des marktgebietsaufspannenden Netz-</p>	<p>Textvorschlag: <u>Biogas-Gesamtkosten:</u> Summe aller gemäß § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten in einem Marktgebiet. Alternativvorschlag: der Zusatz:„sowie der nicht durch die Pauschale nach § 41e (8) GasNZV gedeck-</p>	<p>Die Kosten des Bilanzkreisnetzbetreibers für den erweiterten Bilanzausgleich gem. § 41e GasNZV sind in der derzeitigen Definition der Gesamtkosten nicht enthalten.</p>	<p>Änderung aufgenommen.</p>

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
	<p>betreibers im Marktgebiet.“</p> <p><u>spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag:</u> „Exit-Punkte zu Speichern sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten werden nicht berücksichtigt.“</p>	<p>ten Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich nach § 41e GasNZV.“</p> <p>Vorschlag: Text zu löschen.</p> <p>erforderlicher Zusatz: „Falls als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber mehrere Netzbetreiber benannt sind, sind die Biogas-Gesamtkosten kapazitätsgewichtet auf die einzelnen marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber aufzuteilen.“</p>	<p>Die Ausnahme der Speicher, Marktgebietsgrenzen und Grenzübergangspunkte stellt einen erheblichen Mehraufwand bei der Wälzung dar und erscheint daher unverhältnismäßig.</p> <p>Es ist festzulegen, wie die Aufteilung der Biogas-Gesamtkosten in einem Marktgebiet zu erfolgen hat, wenn dort mehrere marktgebietsaufspannende Netzbetreiber tätig sind (vgl. lfd. Nr. 1.2.1).</p>	<p>Formulierung beibehalten. Die Ausnahme der Speicher, Marktgebietsgrenzen und Grenzübergangspunkte stellt nach Einschätzung der Netzbetreiber keinen erheblichen Mehraufwand bei der Wälzung dar. Weiterhin soll dadurch insbesondere eine Doppelbelastung einzelner Netznutzer vermieden werden.</p> <p>Änderung inhaltlich aufgenommen.</p>
	<p>4.1; S.8</p> <p>"Bei der Wälzung der Biogas-Kosten ist sicher zu stellen, dass keine doppelte Berücksichtigung</p>	<p>Textpassage dringend zu überarbeiten. Vorschlag: "Bei der Wälzung der Biogas-Kosten ist sicherzustellen, dass Kosten nicht doppelt Berücksichtigung über die Netzentgelte und den</p>	<p>Es ist auf jeden Fall das „in der Regel“ zu löschen, da keine Ausnahmen denkbar sind.</p> <p>Im Rahmen der Entgeltgenehmigung nicht anerkannte Kosten sind hier ebenfalls nicht anerkennungsfähig.</p>	<p>Regelung angepasst. Nicht bei jedem Netzbetreiber wurde in 2008 eine Kostenprüfung durchgeführt. Die Aufwendungen, die durch die Einspeisung von Biogas entstehen, wirken beim Netzbetreiber effizienzreduzierend.</p>

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
	<p>über die Netzentgelte und den Wälzungsmechanismus erfolgt.</p> <p><b>Zu den Biogas-Kosten zählen somit in der Regel nur Kostenanteile, die nicht in den Netzentgelten bereits enthalten sind.“</b></p>	<p>Wälzungsmechanismus erfolgt.</p> <p><b>Es können daher als Biogas-Kosten ausschließlich Kosten in Ansatz gebracht werden, welche nicht bereits Gegenstand der Kostenprüfung in 2008 gewesen sind.“</b></p>		
	<p>4.1 g) S.10 „- die den Biogas-Anlagen darüber hinaus zuzuschlüsselnden Kosten im Netz, die nicht direkt zuordenbar sind, aber durch die Biogaseinspeisung verursacht werden.“</p>	<p>Zusatz: ..., soweit sie nicht bereits Gegenstand der Kostenprüfung 2008 gewesen sind.</p>	<p>vgl. Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.2.4.</p>	<p>Regelung angepasst. Kommentar s. Ziffer 10</p>
	<p>5.1 a) , S.12</p>	<p>Klarstellung: Die Meldepflicht bezieht sich nach Ansicht der Bundesnetzagentur auf die Plan- und Ist-Kosten</p>	<p>Die Plankosten des Jahres a+1 sind gemeinsam mit dem Plan-Ist-Abgleich der Kosten des Jahres a-1 in a an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber UND die Regulierungsbehörde zu übertragen. Dies wurde im Rahmen der Gespräche zum Leitfaden bereits erörtert.</p>	<p>Änderung an dieser Stelle nicht aufgenommen. Die Meldung der Ist-Kosten ist in 5.1 c) Schritt 3 (Anpassungen) beschrieben.</p>
	<p>5.1 a), S.13 oben 5.1 c), S.14 mittig</p>	<p>Hier ist einzufügen, dass Abschlagszahlungen auch an BKN erfolgen.</p>	<p>Hier wurde die Kostenerstattung an Bilanzkreisnetzbetreiber nicht bedacht. Da der BKN Kosten im</p>	<p>Änderung aufgenommen.</p>

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			<p>Rahmen des Wälzungsprozesses geltend machen kann, sind diese auch zu erstatten. Wäre auf Basis der Kostenmeldung keine Erstattung vorgesehen, würden die biogasbedingten Regelenergiekosten doppelt angelastet: einmal über die Biogasumlage, einmal über die Umlage der Regelenergiekosten des BKN.</p>	
	<p>5.1 c), S.14 Erster Absatz</p> <p>Die Ist-Biogas-Kosten sind von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.</p>	<p>einzufügen: "... melden <b>an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber und die Regulierungsbehörden</b> zum 30. September..."</p> <p>Vorschlag: Testat Wirtschaftsprüfer streichen.</p>	<p>Nach Verständnis der BNetzA ist auch der Plan- Ist-Abgleich an BNetzA zu melden.</p> <p>Das Testat ist bei Vorlage der Plan- und Ist-Kosten bei der Bundesnetzagentur nicht erforderlich.</p>	<p>Änderung inhaltlich aufgenommen.</p> <p>Änderung aufgenommen.</p>
	<p>5.1 c), S.14 letzter Absatz "Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber veröffentlicht die in seinem Marktgebiet angefallenen Kosten für Biogas auf seiner Internetseite."</p>	<p>Vorschlag für Zusatz: „Hierbei werden die von den einzelnen Netzbetreibern geltend gemachten Kosten für Biogas einzeln ausgewiesen.“</p> <p>"Für die nachgelagerten Netzbetreiber ist der spezifische Biogas-Aufschlag im</p>	<p>Die gemeldeten und erstatteten Kosten sollen möglichst netzgebietsscharf veröffentlicht werden, um ein Höchstmaß an Transparenz und Disziplin zu erlangen.</p> <p>Im Rahmen der Übergangslösung erfassen auch die marktgebietsaufspannenden Netz-</p>	<p>Änderung inhaltlich aufgenommen.</p> <p>Änderung inhaltlich aufgenommen. Eingefügt: "so weit er unter die Kostenregulierung fällt", da die Regelung keine Geltung für nicht kostenregulierte</p>

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
		Kostenblock "vorgelagerte Entgelte" enthalten. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber erfasst seine Kosten aus der Zahlung der Abschläge als "Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze", weist hier über die Biogas-Kosten hinaus jedoch keine Positionen aus."	betreiber die biogasbedingten Kosten als Kosten vorgelagerter Netze und weisen einen zu wälzenden Betrag aus. Anders ist eine Erhöhung der Erlösobergrenze mit Verweis auf § 11 (2) Nr. 4 ARegV nicht möglich.	marktgebietsaufspannende Netzbetreiber haben kann.
	§ 9 KoV	Klarstellung erforderlich.	Die Abgrenzung der in § 9 KoV genannten Instrumente ist insoweit unklar, als es sich auch um Maßnahmen im Rahmen des Einsatzes interner Regelenergie handeln kann. So ist insbesondere der Netzpuffer vorrangig für die Bereitstellung interner Regelenergie einzusetzen.	Klarstellung in § 9 lit. d) letzter Satz aufgenommen. § 11 Ziffer 2 angepasst.
	§ 11 Ziff. 1 KoV	Streichung des Einschubs „unter Einhaltung der internen Bestellung“	Im Rahmen eines durch den Bilanzkreisnetzbetreiber koordinierten Einsatzes, kann die Kapazität bei Netzpuffernutzung die interne Bestellung überschreiten. Netzpuffer orientiert sich gerade nicht am Leistungsbedarf im Ausspeisenetz, sondern am technischen Steuerungsbedarf im Marktgebiet. Dementsprechend erfordert eine Überschreitung der internen Bestellung zum Zwecke des Netzpuffereinsatzes konsequent auch keine Anpassung der Bestellung, vgl. § 10 Ziff. 2 KoV	Änderung aufgenommen.



	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
	§ 18 Ziff. 3 KoV	Folgenden Satz 2 ergänzen: „Für den gegenseitigen Abruf von Regelenergie vereinbaren sie zumindest Regeln für das Verfahren, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie den elektronischen Datenaustausch.“	Klarstellung der Mindestabsprachen angrenzender Bilanzkreisnetzbetreiber zum gegenseitigen Austausch von Regelenergie.	Regelung inhaltlich aufgenommen.
	§ 19 Ziff. 2 Satz 2 KoV	Satz 2 umformulieren: „Sollten Ausspeisenetzbetreiber entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung keine Standardlastprofile anwenden und/oder nicht in der Lage sein, dem Bilanzkreisnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen Standardlastprofile und Allokationsdaten für seine SLP-Entnahmestellen zu melden, ist der Bilanzkreisnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Standardlastprofile für die betroffenen SLP-Entnahmestellen zu entwickeln, zuzuweisen und anzuwenden. Die anzuwendenden Standardlastprofile haben den typischen Abnahmeprofilen verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern Rechnung zu tragen.“	Klarstellung, dass:  BKN zur Bereitstellung von SLP nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist,  und dass für die Umsetzung dieser Verpflichtung Standardlastprofile herangezogen werden sollen. Hierbei ist es möglich, sowohl auf ein synthetisches als auch auf ein analytisches Lastprofilverfahren zurückzugreifen. Beide Verfahren haben typische Abnahmeprofile verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern (insbesondere Gewerbe und Haushaltskunden) zu berücksichtigen. Das vom BKN gewählte SLP-Verfahren hat die dem Verwendungszweck und der Datenlage entsprechende höchstmögliche Prognosequalität sicherzustellen und gleichfalls eine schnelle und zuverlässige Bilanzierung zu gewährleisten. Der BKN hat für die hierfür erforderliche Daten-	Änderung aufgenommen. Formulierung entsprechend dem Schreiben der BK 7 vom 17. Juli 2008, S. 2, 2. und 3. Absatz angepasst und entsprechend dieser Vorgabe klargestellt, „dass es sich nur um ein Ersatzverfahren handelt, das gegenüber der Entwicklung von SLP durch den ANB nachrangig ist und nur Näherungswerte ermöglicht.“

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			beschaffung neben dem ANB ggf. auch weitere Marktbeteiligte einzubeziehen.	
	§ 19 Ziff. 2 Satz 4 KoV	Streichen bzw. anpassen	Die beispielhaft für die Umsetzung eines SLP-Verfahrens aufgeführten Daten sind an die entsprechenden Mindestanforderungen (siehe lfd. Nr. 20) anzupassen. Ein reines Abstellen auf Zerlegungsfaktoren für die mengenmäßige Zuordnung auf Bilanzkreise ist hierbei nicht sachgerecht.	Änderung aufgenommen; Mindestanforderungen berücksichtigt.
	§ 19 Ziff. 2 Satz 5 KoV	Streichen	Verfahrensabhängige Übermittlung von Allokationsdaten ist an anderen Stellen bereits explizit geregelt.	Änderung aufgenommen; Verpflichtung ergibt sich aus § 24 Ziffer 4 Abs. 3 Anlage 3.
	§ 19 Ziff. 2 Satz 6 lit. a) und lit. b) KoV	Streichen	<p>Das in den Regelungen angelegte Restlast-Verfahren erfüllt nicht die Voraussetzungen eines SLP-Verfahrens und ist daher nicht sachgerecht:</p> <p>Das gewählte Restlast-Verfahren enthält nicht die erforderliche Entnahmestellenspezifikation bei der (mittels Zerlegungsfaktoren) unterschiedliche Kundengruppen zu berücksichtigen sind, sondern sieht lediglich die Verteilung der Restlastkurve anhand von Mengenkriterien vor. Die Voraussetzungen eines SLP-Verfahrens</p>	Änderungen aufgenommen; Kriterien für Ersatzverfahren konkretisiert unter Berücksichtigung von Gewerbe und Haushaltskunden.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			sind daher nicht erfüllt; Zudem sieht § 19 Ziff. 2 Satz 6 lit. b) KoV eine Behandlung von RLM-Kunden wie SLP-Kunden vor; diese Gleichstellung hebt weite Teile des Grundmodells GABi Gas aus	
	§ 19 Ziff. 2 Satz 6 lit c) KoV	Streichen	Nullmengenallokation ist kein sachgerechtes Verfahren und ist daher ersatzlos zu streichen: Nullwert stellt keinerlei Näherung an den tatsächlichen Bezug an der Entnahmestelle dar, ist daher kein SLP-Verfahren, sondern ein Pönalisierungsvorgang; Allokation einer Nullmenge bzw. gar keines Werts soll gerade durch die SLP-Bildung und – Anwendung durch den BKN vermieden werden Nullallokation verursacht Überspeisung im Bilanzkreis des BKV, die Ausgleichsenergie, Strukturierungsbeiträge und Zahlungspflichten des BKV im Rahmen der Mehr-/Minderungen-Abrechnung auslöst. Sie belastet damit Marktbeteiligte (BKV und TK), die nicht an der KoV beteiligt sind; Bei Anpassung der Einspeisungen des BKV an die Nullmengenallokation auf Ausspeisesei-	Die unter Anmerkung Ziff. 19 vorgesehene Anfrage bei anderen Marktteilnehmer wurde aufgenommen; Nullallokation bleibt als letztes Mittel bestehen, wenn keine Daten vorliegen.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			te steigt der Bedarf an Regelenergie. Dies belastet das Umlagekonto und somit die Allgemeinheit.	
	19 Ziff. 3 KoV	Anpassung an Änderungen des § 19 Ziff. 2 KoV und Klarstellung, dass der BKN die für die Anwendung von durch den BKN gebildeten SLP-Verfahren von den ANB erhobenen Entgelte auf das Umlagekonto gemäß § [15] der Anlage 1 zur Festlegung BK7-08-002 zu buchen hat.	Anwendung der durch den BKN gebildeten SLP dient der Vermeidung von Regelenergie. Die daraus erwachsenden Kosten und Erlöse sind daher auf dem Umlagekonto für Regel- und Ausgleichsenergie zu buchen. Da das Ausgleichsleistungssystem für den BKN ergebnisneutral zu sein hat, können die Erlöse aus den Entgelten nach § 19 Ziff. 3 KoV dagegen nicht beim BKN verbleiben.	Änderung aufgenommen. Zusätzlich wurde entsprechend der nebenstehenden Erläuterung auch die Buchung der Kosten auf das Konto ergänzt.
	§ 20 lit. a) Satz 1 KoV	<p>Regelung erscheint überflüssig und kann daher gestrichen werden.</p> <p>Soll an der Regelung festgehalten werden, so ist zumindest Klarstellung erforderlich, welche Funktion der Deklarationsliste zukommen soll.</p> <p>Ferner ist klarzustellen, dass Deklarationsliste lediglich informatorischen Charakter haben kann. Sie steht der nachträglichen untermonatlichen Einbringung/Herausnahme von Bilanzkreisen Bilanzkreise</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen aus der Deklarationsliste gezogen werden kann.</p> <p>Untermonatlicher Beginn bzw. Ende der Bilanzierung für neue Entnahmestellen eines BKV ist gem. § 20 Abs. 1b EnWG sowie nach der Festlegung GeLi Gas zwingend zu ermöglichen (vgl. dazu die Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“).</p>	Die Deklarationsliste stellt für den BKN die Informationen bereit, welche Allokationsspuren (Zeitreihentypen) er für den folgenden Monat pro Bilanzkreis erwarten darf. Damit wird der Datenumfang, der täglich empfangen werden muss definiert. Im IT-System des BKN werden mit dieser Information Archivspuren angelegt, auf die diese Allokationen geschrieben werden. Werden keine Zeitreihentypen angemeldet (deklariert), dann erwartet der BKN hierzu auch keine Allokationen und wird diese (nichtgemeldeten) Zeitreihentypen in der Bilanzkreisabrechnung jeweils mit „Null“ berücksichtigen (die Archive entsprechend mit „Null“ füllen). Die Alternative dazu wäre, dass immer alle Zeitreihentypen allokiert werden müssten, dann also alle nicht benötigten Zeitreihentypen mit „Nullen“ den Datenverkehr unnötig vergrößern. Im Umkehrschluss ermöglicht die Deklarationsliste dem BKN die Vollständigkeitskontrolle der eingegangenen Allokationen. Nur wenn alle vorab deklarierten

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
		in einem Netz nicht entgegen.		<p>Allokationszeitreihentypen vorliegen, kann der BKN den entsprechenden Bilanzkreis guten Gewissens abrechnen. Gerade dem Umstand geschuldet, dass es Signale von Seiten der ANBs gibt, die geforderten Allokationsdaten nicht fristgerecht liefern zu können, ist das Wissen welche Allokationen er aber mindestens machen müsste, für den BKN von enormer wirtschaftlicher Bedeutung. Das Schließen und Abrechnen von Bilanzkreisen, die nicht vollständig mit allen Ausspeiseallokationen versehen sind, würde zu einer Abrechnung einer Überspeisung des Bilanzkreises führen.</p> <p>Nur so weiß der Bilanzkreisnetzbetreiber, wann er eine SLP Zeitreihe zu erwarten hat. Wenn diese nicht kommt, dann muss er ein Ersatzverfahren für diesen ANB anwenden. So ist es sichergestellt, dass er auch im Vorfeld spezifisch für diese BK sich Informationen besorgt, entweder beim Bilanzkreisverantwortlichen oder ANB.</p> <p>In § 21 Ziff. 5 erfolgt eine Klarstellung, dass die Deklarationsliste ausschließlich dem Zweck der datentechnischen Abwicklung dient und damit lediglich informativ Charakter hat.</p>
	§ 20 lit. a) Satz 2 KoV	<p>Satz 2: Ersetzung des Worts „Bilanzkreisnetzbetreiber“, durch das Wort „Netzbetreiber“</p> <p>Ergänzen angemessener Übergangsfristen für die Einführung neuer Nachrichtentypen sowie klarer Vorgaben für ein Änderungsmanagement entsprechend</p>	<p>Gemäß § 23 GasNZV hat Einigung über den Datenaustausch zwischen <b>allen</b> Netzbetreibern zu erfolgen.</p> <p>Für neue IT-Standards sind angemessene Einführungszeiträume sowie klare Regeln für die Fortentwicklung zu gewährleisten.</p>	Änderung aufgenommen; Regelung in § 21 Ziffer 5 verschoben.

	<b>Fundstelle</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Kommentar BDEW/VKU/GEODE</b>
		GeLi Gas.		
	§ 20 lit. b) Satz 1 KoV	Streichung Satz 1	Der BKV übt sein Wahlrecht gegenüber dem BKN aus, nicht gegenüber dem ANB, vgl. § [13] Ziff 2 lit. a) Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002.	Änderung aufgenommen.
	§ 20 lit. b) Satz 3 KoV	Abänderung Satz 3: „Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Ausspeisernetzbetreiber mit, ob er der Ausübung des Wahlrechts widerspricht.“	Der BKN erwidert unmittelbar auf die Erklärung der BKV und teilt das Ergebnis seiner Prüfung zeitgleich auch dem ANB mit, damit dieser die relevanten Daten für die Entnahmestelle ermittelt und sie der einschlägigen Fallgruppe des stündlichen Anreizsystems zuordnet.	Änderung aufgenommen; § 20 lit. b) Satz 4 und 5 gestrichen.
	§ 21 Ziff. 1 Satz 2 KoV	Ergänzen einer Regelung für die Weiterentwicklung eines solchen Formats sowie für den Implementierungszeitpunkt in Anlehnung an das Änderungsmanagement der GeLi Gas	Für neue IT-Standards sind angemessene Einführungszeiträume sowie klare Regeln für die Fortentwicklung zu gewährleisten.	Änderung aufgenommen.
	§ 21 Ziff. 3 Abs. 3 KoV	Klarstellung bei den Bullet-points, ob es sich bei den dort jeweils genannten Werten um nominierte oder um gemessene Angaben handelt.	Umsetzung der Differenzierung aus § [9] Ziff. 4 Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002.	Klarstellung wird erreicht durch Verweis auf §§ 24, 25 Anlage 3 KoV; Zusätzlich neue Ziffer 6 ergänzt mit Hinweis auf Leitfaden zum Bilanzkreismanagement.
	§ 22 KoV	Paragraph streichen.	Netzkonten sind weder gesetzlich noch nach dem Grundmodell der Festlegung BK7-08-002 vorgesehen. Sie stellen eine Fortführung der bisherigen Netzbetreiberbilanzkreise dar,	Alle abrechnungsrelevanten Regelungen zum Netzkonto wurden gestrichen, der Ausspeisernetzbetreiber trägt keine finanziellen Risiken in Bezug auf die Netzkonten. Zur Dokumentation der Ein- und Ausspeisungen in dem jeweiligen Netz ist jedoch die Führung von Netzkonten erforderlich. Durch die

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			<p>die nach aktuellem Recht nicht zulässig und auch nicht erforderlich sind. Nach dem Grundmodell wird die technische Netzsteuerung ausschließlich beim BKN verankert, der zentral Beschaffung und Einsatz von Regelenergie durchführt. Hierfür erhält er den alleinigen Zugriff auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Die mit dem Regelenergieeinsatz entstehenden Kosten werden ihm lückenlos erstattet. Andere Netzbetreiber sind dagegen nicht verpflichtet, Ein- und Ausspeisungen in ihren Netzen aneinander anzupassen oder Differenzen auszugleichen.</p> <p>Die vorgesehene Netzkontenregelung verlagert die Verantwortung jedoch finanziell wieder auf die anderen NB, indem eine monatliche monetäre Abrechnung der anhand des Netzkontos ermittelten Differenzmengen zwischen ANB und BKN stattfindet. Nach der Festlegung allerdings besteht für diese Netzbetreiber keinerlei Pflicht, überhaupt in Vorleistung zu treten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Netzkontenregelung überflüssig, da der finanzielle Ausgleich von Netz-</p>	<p>Transparenz wird auch das Vertrauen des Marktes in die Regel- und Ausgleichsenergieumlage gestärkt.</p> <p>Die Regelungen in Ziffer 7 sollen ausschließlich dazu dienen, eine missbräuchliche Netzfahrweise bei Ausspeisenetzbetreibern, die zu erhöhten Regelenergieaufwendungen im Marktgebiet führen würde, zu verhindern. Es handelt sich um eine reine Missbrauchsregelung. Der durch echte Missbrauchsfälle ausgelöste erhöhte Regelenergieaufwand soll nicht über das Umlagekonto sozialisiert werden, sondern dem Verursacher zugeordnet werden können.</p>

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			steuerungseffekten über die Regel- und Ausgleichsenergieumlage sowie über die Mehr-/Minderungenabrechnung, deren Einnahmen nicht beim ANB verbleiben, sondern auf das Umlagekonto zu buchen sind (vgl. Anm. zu § 12 Anlage 3 KoV), sichergestellt ist.	
	§ 23 KoV	Alternativer Einsatz des Mini-MüT (siehe lfd. Nr. 3)	(siehe lfd. Nr. 3)	(siehe Kommentar Ziffer 3)
	Anlage 1 KoV	Ergänzung der Anlage 1 wie folgt: „Die weitere Zusammenlegung von Marktgebieten bleibt vorbehalten“.	Die Anzahl der Marktgebiete ist auch über den aktuell in der Anlage 1 erfassten Stand weiter zu reduzieren.	Änderung aufgenommen.
	§ 4 Anlage 3 KoV	Satz in Absatz 1 ergänzen: „Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.“	Klarstellung eines aus Sicht der BK bereits bestehenden Konsenses zwischen Netzbetreiber- und Netznutzerverbänden. Veränderungen der Messstellenbezeichnung erschweren die Identifizierung der Entnahmestellen im Rahmen der An- und Abmeldung der Netznutzung erheblich im Rahmen der Prozesse der GeLi Gas erheblich und sollten daher unterbleiben. Geeignete Messstellenbezeichnungen existieren bereits in der G2000. Im Rahmen der KoV sollte die Verbindlichkeit der dortigen Vorgaben verstärkt	Änderung aufgenommen.



	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			werden und die nicht - temporäre Anwendung für verbindlich erklärt werden.	
	§ 7 Ziff. 3 Satz 2 Anlage 3 KoV	Ändern in: „Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis vollzieht der Bilanzkreisnetzbetreiber innerhalb von zwei Werktagen ab der Meldung des entsprechenden Ausspeisepunktes durch den Bilanzkreisverantwortlichen.“	Bislang vorgesehene Regelung verstößt gegen die Vorgaben des Prozesses „Lieferbeginn“ der GeLi Gas Danach ist die Möglichkeit eines untermonatlichen Lieferbeginns für alle SLP- und RLM- Ausspeisepunkte zu gewährleisten. Da aber der Lieferbeginn unmittelbar mit dem Bilanzierungsbeginn zusammenhängt, muss auch die Bilanzierung untermonatlich erfolgen können.	Änderung nicht übernommen, da kein Widerspruch zur GeLi Gas. Untermonatlicher Lieferantenwechsel ist unabhängig von der Bilanzkreiszuordnung möglich. Ein Ausgleich der entstehenden Differenzmengen erfolgt nach dem „Mehr-/Mindermengenmodell“, vgl. GeLi Gas D.5.
	§ 12 Anlage 3 KoV	Klarstellung, dass Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Mindermengenabrechnung unmittelbar auf das Umlagekonto gem. § [15] Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002 zu buchen sind.	Mit der Mehr-/Mindermengenabrechnung wird ein Teil der Kosten des Regelenergieeinsatzes im Marktgebiet individualisiert. Da Regelenergie ausschließlich beim BKN beschafft und eingesetzt wird, sind die Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Mindermengenabrechnung als ein Buchungsposten in die allgemeine Umlage der Regelenergiekosten einzu beziehen. (siehe auch Anmerkungen zu § 22 KoV „Netzkonten“, lfd. Nr. 31)	Änderung aufgenommen.
	§ 12 Anlage 3 KoV	Es ist klarzustellen, für welche tatsächlich entnommenen Ist-Mengen des Abrechnungszeitraums welche	Insbesondere bei SLP-Entnahmestellen werden während des Abrechnungszeitraums mehrere unterschiedliche Aus-	Änderung aufgenommen.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
		Ausgleichsenergiepreise zur Anwendung kommen.	gleichsenergiepreise gelten. Hier ist sicherzustellen, dass ein Ausgleichsenergiepreis angesetzt wird, der die Preisstruktur während des Abrechnungszeitraums angemessen widerspiegelt. Dies wäre nicht gegeben, wenn die Mehr-/Mindermengenabrechnung jeweils nur zu dem Preis desjenigen Monats erfolgt, in dem sie zufälligerweise durchgeführt wird.	
	§ 22 Ziff. 3 Anlage 3 KoV	Ziff. 3 streichen. Ggf. gesonderter Hinweis in separatem Paragraphen, dass der ANB vom BKV technische Ausspeisemeldungen verlangen kann, soweit dies für die Systemintegrität des Ausspeisernetzes erforderlich ist.	Gemäß § [9] Ziff. 4 lit. b) der Anlage 1 zur Festlegung BK7-08-002 ist für alle RLM-Entnahmestellen die gemessene Menge in der Bilanz relevant. Eine Nominierung ist dagegen nicht vorgesehen. Der ANB kann folglich keine Nominierung vom BKV verlangen.	Streichung vorgenommen. Regelung zu technischen Ausspeisemeldungen in einem neuen § 23 aufgenommen.
	§ 22 Ziff. 6 Anlage 3 KoV; jetzt § 22 Ziff.5 Anlage 3	Implementierungsfrist streichen oder anpassen.	Die Implementierungsfristen dürfen dem kurzfristigen Kapazitätshandel (z.B. auf „Day-ahead“-Basis gemäß Art. 5 Abs. 3 VO 1775/2005) nicht entgegenstehen.	Klarstellung, dass kurzfristiger Kapazitätshandel nicht beeinträchtigt wird.
	§ 23 Ziff. 3, 1. Bulletpoint Anlage 3 KoV; jetzt § 24 Ziff.3, 1. Bulletpoint Anlage 3 KoV	Ergänzung Satz 1 am Ende: „soweit der BKV nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (b) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 28 Ziff. 2 Anlage 3 KoV angehören soll“.	Umsetzung des Wahlrechts nach unten gemäß § [13] Ziff. 2 lit. (a) letzter Bulletpoint der Anlage 1 zur Festlegung BK7-08-002.	Änderung aufgenommen; Widerspruchsrecht des Bilanzkreisnetzbetreibers ergänzt.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
	§ 23 Ziff. 3, 2. Bulletpoint Anlage 3 KoV jetzt § 24 Ziff.3, 2. Bulletpoint Anlage 3 KoV	Ergänzung Satz 1 am Ende: „soweit der BKV nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (a) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 28 Ziff. 2 Anlage 3 KoV angehören soll“	Umsetzung des Wahlrechts nach oben gemäß § [13] Ziff. 2 lit. (a) letzter Bulletpoint der Anlage 1 zur Festlegung BK7-08-002.	Änderung aufgenommen.
	§ 23 Ziff. 3, 2. Bulletpoint Satz 2 bis 3 Anlage 3 KoV; jetzt § 24 Ziff.3, 2. Bulletpoint Satz 2 bis 3 Anlage 3 KoV	Satz 2 umformulieren wie folgt: „Der Bilanzkreisverantwortliche kann gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h als Großverbrauche mit Tagesband bilanziert werden sollen.“  Satz 3: streichen	Der BKV übt das Wahlrecht gegenüber dem BKN aus, nicht der Transportkunde gegenüber dem ANB, vgl. § [13] Ziff 2 lit. a) Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002.  Mitteilung des ANB an den BKN gemäß Satz 3 entfällt daher ebenfalls.	Änderung aufgenommen.
	§ 23 Ziff. 4, 3. Bulletpoint Anlage 3 KoV	Streichen	Die Durchführung eines vereinfachten Lastprofilverfahrens ist vom aktuellen Recht nicht gedeckt. Das vorgesehene Verfahren (sog. „einfaches analytisches Lastprofilverfahren“) stellt lediglich ein Restlast-Verfahren dar, das die Anforderungen an ein SLP-Verfahren nach § 29 GasNZV nicht erfüllt, da es insbesondere keine sachgerechte Mengenallokation auf die mindestens zu berücksichtigenden	Streichung übernommen.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			Kundengruppen und die damit vorgesehene Entnahmestellenspezifikation gewährleistet. Zudem ist eine Übergangslösung nicht geboten, da die Verpflichtung zur Anwendung verordnungskonformer SLP bereits seit 2005 besteht.	
	§ 24 Ziff. 4 lit. (a) Anlage 3 KoV; jetzt § 25 Ziff. 4 lit. (a) Anlage 3 KoV	Streichung des letzten Bulletpoints.	1:1-Übernahme der festgelegten Standardvertragsklausel erforderlich: Eine gesonderte Erwähnung des Mini-MüT war im Rahmen der Festlegung nicht geboten, da der Mini-MüT nur eine Unterfallgruppe des ausdrücklich geregelten MüT darstellt.	Änderung aufgenommen.  Ergänzung in § 31 Ziff.5: „Der Mini-MüT stellt eine Unterfallgruppe des MüT dar. § 25 Ziff. 4 lit. a) gilt entsprechend für den Mini-MüT.“
	§ 24 Ziff. 5 Anlage 3 KoV; jetzt § 25 Ziff. 5 Anlage 3 KoV	Anpassung an § [9] Ziff. 5 Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002.	1:1-Übernahme der festgelegten Standardvertragsklausel.  Die in der Festlegung getroffene Vorgabe zur Nichtberücksichtigung von Regelenergielieferungen, soll gerade dazu dienen, Ungleichgewichte im Bilanzkreis des Regelenergielieferanten zu vermeiden. Soweit gleichwohl von den Netzbetreibern, hier aus Effizienzerwägungen zur Verhinderung der Etablierung eines Parallelsystems, eine Abwicklung der gelieferten Regelenergie über die Bilanzkreise bevorzugt wird, müsste über eine solche (ergänzende) Regelung jedenfalls sichergestellt	Änderung aufgenommen. Ergänzende Regelung zur Regelenergiebereitstellung in einem neuen § 32 aufgenommen.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
			sein, dass der Bilanzkreisstatus des BKV sich im Rahmen kurzfristigen Regelenergieabrufs nicht derart verändert, dass sachwidrig Strukturierungsbeiträge oder Ausgleichsenergieentgelte für ihn anfallen.	
	§ 24 Ziff. 6 Anlage 3 KoV	Ergänzen nach „Biogasmengen“: „in Biogasbilanzkreisen“.	Biogasbilanzierung erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln. Lediglich bei der Inanspruchnahme des erweiterten Biogas-Bilanzausgleichs beträgt der Bilanzierungszeitraum gemäß § 41e GasNZV zwölf Monate.	Regelungen zur Biogasbilanzierung aus KoV entfernt.
	§ 26 Ziff. 3 Satz 6 Anlage 3 KoV	Ergänzende Regelung zur Rundung ist in eine separate Regelung aufzunehmen.	1:1-Übernahme der festgelegten Standardvertragsklausel erforderlich. Rundungsregelung ist in den Standardvertragsklauseln der Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002 nicht vorgesehen.	Streichung vorgenommen. Ergänzende Regelung in § 32.
	§ 28 Ziff. 2 lit. (a) 6. Bulletpoint (i) Anlage 3 KoV jetzt § 29 Ziff. 2 lit. a) 6. Bulletpoint Anlage 3 KoV	Umformulieren entsprechend Text in § [13] Ziff. 2 lit. (a) Standardvertrag „...von mehr als 300 MWh/h...“	1:1-Übernahme der festgelegten Standardvertragsklausel erforderlich.  Ggf. erforderliche Ergänzungen (hier z.B. Einordnung von RLM-Entnahmestellen mit einer Vorhalteleistung/Kapazität von genau 300 MWh/h) sind in eigenen Absätzen oder Paragraphen separat zu regeln.	Streichung vorgenommen. Ergänzende Regelung in § 32.
	§ 28 Ziff. 2 lit. (a) letzter Bulletpoint (ii)	Umformulieren wie folgt: „Ausspeisungen [...], wenn	Der BKV übt das Wahlrecht gegenüber dem BKN aus, nicht	Änderung aufgenommen.

	Fundstelle	Anmerkung	Begründung	Kommentar BDEW/VKU/GEODE
	Satz 1 Anlage 3 KoV; jetzt § 29 Ziff. 2 lit. a) letzter Bulletpoint Satz 1 Anlage 3 KoV	der Bilanzkreisverantwortliche dies gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber ausdrücklich erklärt hat.“	der Transportkunde gegenüber dem ANB, vgl. § [13] Ziff 2 lit. a) Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002. Denkbar wäre allenfalls, dass der ANB als Stellvertreter des BKN tätig wird.	
	§ 29 Ziff. 2 letzter Bulletpoint Anlage 3 KoV	Bulletpoint streichen	Da die Regelung zu Netzkonten dem Grundmodell der GABi Gas widerspricht und zu streichen ist, können auch keine Kosten und Erlöse aus der Abrechnung der Netzkonten entstehen und auf das Umlagekonto gemäß § [15] der Anlage 1 der Festlegung BK7-08-002 gebucht werden.	Streichung vorgenommen,
	§§ 32, 33 Anlage 3 KoV	Vollständige Streichung in der KoV und Überführung aller Biogasregeln in einen Leitfaden im Anhang zur KoV zu erwägen (entsprechend Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas).  Ex-post-balancing über den 01.04.2009 hinaus ist nicht zulässig.	Bei der Überführung in einen Leitfaden ist außerdem zu überprüfen, inwieweit die im Entwurf der KoV angelegten Regelungen im Einklang mit den Vorgaben in § 41 e GasNZV stehen.  Jedenfalls die Möglichkeit eines ex-post-balancing ist in den Sonderregelungen der GasNZV für Biogas nicht vorgesehen; die Vorgaben der Festlegung BK7-08-002 zur Beschränkung des ex-post-balancings sind daher auch für die Biogasbilanzierung verbindlich.	Streichung vorgenommen; Regelungen werden später in einem Leitfaden aufgenommen.
	§ 34 Anlage 3 KoV;	Alternativer Einsatz des	(siehe lfd. Nr. 3)	Durch Regelung in § 18 KoV abgedeckt.

	<b>Fundstelle</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Kommentar BDEW/VKU/GEODE</b>
	jetzt § 35 Anlage 3 KoV	Mini-MüT (siehe lfd. Nr. 3).		
	§ 42 Ziff. 2 Satz 1 Anlage 3 KoV; jetzt § 43 Ziff. 2 Satz 1 Anlage 3 KoV	Nach „der Kapazitätsrechte“ einfügen: „(mit oder ohne Nominierungsrecht)“.	Klarstellung der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Sekundärhandels.	Änderung aufgenommen.
	§ 42 Ziff. 3 Anlage 3 KoV; jetzt § 43 Ziff.3 Anlage 3	Bei Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses ist die Fiktion aufzunehmen, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Netzbetreiber sich nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung nicht innerhalb einer angemessenen Frist äußert.	Um den Sekundärhandel zu erleichtern, darf die Vertragübertragung nicht an höhere Hürden geknüpft werden als der Vertragsschluss auf Primärebene. Ist dies durch die vorgesehene Einzelfallzustimmung gewährleistet?	Klarstellung eingefügt, die Gleichbehandlung mit Erwerb von Primärkapazitäten vorsieht. Zustimmungsfiktion würde Privilegierung des Sekundärerwerbs bedeuten.